



**BUNDESDENKMALAMT**  
Präsidium

Hofburg, Säulenstiege  
1010 Wien  
E praesidentin@bda.gv.at

Frau  
MMag. [REDACTED]  
Rolandweg 8/3/6  
1160 Wien

per mail: [REDACTED]

Wien, am 19. März 2018

**GZ: BDA-00945.obj/0001-PRÄS/2018** (bei Beantwortung bitte angeben)  
**1140 Wien, Baumgartner Höhe 1, Otto Wagner Spital, Am Steinhof, Psychiatrisches Krankenhaus**

Sehr geehrte Frau Magistra,

zu Ihrem Schreiben vom 12.3.2018 betreffend die Gesamtanlage Otto Wagner Spital in 1140 Wien übermittelt das Bundesdenkmalamt folgende Stellungnahme:

In das aufwändige Procedere der Aufnahme eines Objektes bzw. einer Objektgruppe in die Lister der Weltkulturerbestätten ist das Bundesdenkmalamt in keiner Weise eingebunden und hätte dazu auch nicht die rechtlichen Möglichkeiten.

Zu Ihren Äußerungen betreffend den Pavillon 8 dürfen wir mitteilen, dass von Seiten des Bundesdenkmalamtes eine Restaurierung oder sachgerechte Instandsetzung nicht erzwungen werden kann. Das Denkmalschutzgesetz kennt keinen aktiven Denkmalschutz. Dennoch haben wir selbstverständlich unser Augenmerk auf den Pavillon gerichtet und es ist dem Eigentümer daher bekannt, dass der Pavillon erhalten bleiben und im Fall einer Instandsetzung das Denkmalamt eingebunden werden muss.

Bereits im Vorfeld von geplanten Veränderungen historischer Gebäude in Substanz und Erscheinung ist von dem Bauwerber das Bundesdenkmalamt einzubinden. Dieses legt fest, dass (in der Regel nutzungsbedingte) Veränderungen nur insofern statthaft sind, als die wesentlichen Denkmaleigenschaften des Objektes gewahrt bleiben. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang auch, dass jede Veränderung eine Genehmigung mit Bescheid des Bundesdenkmalamtes bedarf.

Auch dem Bundesdenkmalamt wurde eine beabsichtigte künftige Nutzung als Universitäts-Campus erst aus den Medien bekannt. Allerdings ist es – wie gleichfalls den Medien zu entnehmen ist – nicht vorgesehen, dass das Areal dann nicht mehr der Öffentlichkeit zugänglich sein wird. Vergleichsweise darf auf das Alte AKH hingewiesen werden, wonach der Bereich trotz nunmehriger Universitätsnutzung auch weiterhin der Öffentlichkeit zur Verfügung steht. Auch für die eventuelle Nutzung einzelner Pavillons als Universität gilt, dass jede damit verbundene Veränderung mit Bescheid des Bundesdenkmalamtes bewilligungspflichtig ist.

Mit freundlichen Grüßen  
Prof. Dr. Barbara NEUBAUER  
Präsidentin

(elektronisch gefertigt)